**Statuten des Dach-Vereins Berner Memorandum zur gegenseitigen Unterstützung bei Krieg und Flucht vom 1. Oktober 2022**

**„Memorandum vom 1. Oktober“**

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen *„Verein Berner Memorandum zur gegenseitigen Unterstützung bei Krieg und Flucht vom 1. Oktober 2022“* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet: *„Dach-Verein Memorandum vom 1. Oktober“*

**2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Umsetzung des Memorandums vom 1. Oktober 2022 über die soziale Zusammenarbeit und die Durchführung gemeinsamer sozialer, integrativer und humanitärer Aktivitäten vor dem Hintergrund von Krieg, Krise und Flucht. Ziel ist die Förderung von gemeinwohlorientierten Projekten und Initiativen rund um dieses Thema.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein unterstützt und fördert die Ziele seiner Mitglieder und entfaltet hierfür gemeinwohlorientierte Aktivitäten, führt Veranstaltungen und Kampagnen durch, eröffnet und führt ein Bankkonto und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verpflichtet sich zu Pazifismus, Humanität und egalitären sowie basisdemokratischen Werten. Er positioniert sich klar gegen Gewalt, Sexismus, Rassismus, Imperialismus, Ausbeutung und Diskriminierung.

**3. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:**

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- Subventionen

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

- Spenden und Zuwendungen aller Art

**4. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche sich dem Memorandum anschliessen, den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

**5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

* Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
* Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

**6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

**7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

**8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet vierteljährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Mail sind gültig.

Traktanden/Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstandes
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
8. Änderung der Statuten
9. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern sofern diese weitergezogen wurden
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

**9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

* Öffentlicher Auftritt
* Finanzen / Buchhaltung
* Projektbetreuung
* Mitgliederbetreuung
* Veranstaltungen

Ämterkumulation ist möglich

**10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Atrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

**11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

**12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitlieder aufgelöst werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer einfachen Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als ¾ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Oktober 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.